

Angebots- und Teilnahmebedingungen

Zum offenen Verfahren

Beschaffung und Implementierung von Server-Hardware und Lizenzen

Öffentlicher Auftraggeber	Landkreis Nordsachsen
Ausschreibende Stelle	Landkreis Nordsachsen Landratsamt Dezernat I - Verwaltung und Finanzen Rechtsamt, Zentrale Vergabestelle Schloßstraße 27 04860 Torgau zentrale-vergabestelle@lra-nordsachsen.de
Fassung vom	25.04.2025
Vergabenummer	2025_IT_001

Inhaltsverzeichnis

1. Auftraggeber und ausschreibende Stelle	3
2. Art, Umfang, Zeit und Ort der zu vergebenden Leistungen	3
3. Losaufteilung	3
4. Verfahrensregime und Vergabeart	3
5. Vertragsbestimmungen	3
6. Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen	4
7. Sprache des Vergabeverfahrens	4
8. Kommunikation im Vergabeverfahren	4
9. Weitere Hinweise zum Vergabeverfahren	5
10. Zum Verschlüsselungsverfahren und verwendeten Zeiterfassungsverfahren	5
11. Auskunftersuchen, Aufklärungsanfragen, Rügen	6
12. Allgemeine Hinweise zur Einreichung von Angeboten	7
13. Angebotsfrist und Angebotsöffnung	8
14. Weitere Fristen	8
15. Hauptangebote	8
16. Nebenangebote	8
17. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	8
18. Bietergemeinschaften	8
19. Einsatz von Nachunternehmern/Unterauftragnehmern	9
20. Eignungsleihe	9
21. Nachforderung von Unterlagen	9
22. Ausschluss von Angeboten	9
23. Kosten für die Angebotserstellung	9
24. Zuschlagskriterien und Gewichtung	10
25. Zuschlags- und Bindefrist	10
26. Informations- und Wartepflichten	10
27. Nachprüfungsbehörde	10
28. Nachprüfungsverfahren	10
29. Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse	11
30. Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016)	11

1. Auftraggeber und ausschreibende Stelle

Auftraggeber des vorliegenden Verfahrens ist der Landkreis Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau.

Der Landkreis veranlasst diese Ausschreibung über die Zentrale Vergabestelle des Landratsamtes des Landkreises Nordsachsen. Er ist für die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Entscheidungen im Verfahren einschließlich der Erteilung des Zuschlags zuständig.

2. Art, Umfang, Zeit und Ort der zu vergebenden Leistungen

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist die Beschaffung und betriebsbereite Implementierung eines vollständigen Server-Clusters in die bestehende vSphere Farm sowie VMware Lizenzen und gebrauchte Windows Server Datacenter Lizenzen.

Vertragsbeginn ist mit Annahme des Angebotes das Datum der Zuschlagserteilung. Mit der Leistungserbringung ist innerhalb von 2 Kalenderwochen nach Zuschlagserteilung zu beginnen.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und den Vertrag verwiesen.

3. Losaufteilung

Diese Ausschreibung ist in Lose entsprechend der Leistung aufgeteilt.

Los 1 - Server Hardware

Los 2 - VMware Lizenzen

Los 3 - Windows Server Datacenter Lizenzen (gebraucht)

4. Verfahrensregime und Vergabeart

Die Ausschreibung wird durchgeführt nach den Bestimmungen der

- §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 17. Februar 2016 (BGBL. I vom 23.2.2016, 203 ff.),
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 12. April 2016 (BGBL. I S. 624) sowie
 - unter Berücksichtigung der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94/65 vom 28.03.2014)
- in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vergabe der Leistungen erfolgt im Wege eines Offenen Verfahrens nach § 119 Abs. 1, 3 GWB, § 14 Abs. 1, 2 und § 15 VgV.

5. Vertragsbestimmungen

Als Vertragsbestandteile gelten

- die Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers, insbesondere die Vertragsbestimmungen (EVB-IT-Systemvertrag mit EVB-System AGB (Version 2.0 vom 19.09.2012), die Beschreibung der Leistung, das Leistungsprogramm sowie das Leistungsverzeichnis,
- das vom Auftragnehmer eingereichte Angebot einschließlich den zugehörigen Anlagen,
- im Übrigen die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003 sowie
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Zum EVB-IT-Systemvertrag:

Die vorausgefüllten Eintragungen sind in blau hinterlegt. Gestrichene Einträge sind in blau mit „[...]“ ausgespart worden. Die vom Bieter auszufüllenden Felder sind durch Kommentierung markiert. Der EVB-IT- sind ausgefüllt dem Angebot mit einfacher digitaler Signatur versehen beizufügen.

6. Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen

Sind die Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers nach Ansicht eines teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmens unvollständig oder enthalten sie nach dessen Auffassung Unklarheiten oder Widersprüche, insbesondere solche, die Anforderungen, Inhalt und Vollständigkeit der Ausschreibungsunterlagen betreffen und die die Preisermittlung beeinflussen können, hat das teilnehmende bzw. bietende Unternehmen den Auftraggeber unverzüglich über den vorgegebenen elektronischen Kommunikationskanal der Vergabeplattform von eVergabe.de darauf hinzuweisen.

7. Sprache des Vergabeverfahrens

Die Sprache des Vergabeverfahrens ist Deutsch.

Anfragen, Angebote und sonstige Korrespondenz, die nicht in deutscher Sprache übermittelt werden, gelten als dem Auftraggeber gegenüber nicht zugegangen. Eingereichte Dokumente, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind zwingend auch in deutscher Übersetzung vorzulegen, die bei gesonderter Anforderung von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen zu beglaubigen ist.

8. Kommunikation im Vergabeverfahren

Der Auftraggeber verwendet zur Abwicklung des Vergabeverfahrens die Software „AI-Vergabemanager Sachsen“ basierend auf der Vergabeplattform von eVergabe.de als elektronisches Mittel gemäß § 11 VOL/A.

Die Teilnahme an Vergabeverfahren ist ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform von eVergabe.de möglich und zulässig. Dies setzt neben einer Registrierung und Freischaltung für das entsprechende Vergabeverfahren auch besondere Anforderungen an den Webbrowser und an das Betriebssystem voraus.

Die Kommunikation der teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen erfolgt über die Anwendung „AI-Bietercockpit“ (im Folgenden: Bietercockpit), welche von den bietenden Unternehmen unter der Internetadresse <https://www.bietercockpit.de> kostenfrei gestartet und heruntergeladen werden kann. Unter dieser Adresse ist auch die Handreichung zur Beschreibung der Systemvoraussetzungen der Hard- und Softwareumgebung und Internetzugang der bietenden Unternehmen beschrieben.

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber während des Vergabeverfahrens findet ausschließlich über die Vergabeplattform von eVergabe.de und das Bietercockpit statt. Das Programm ermöglicht die Abgabe eines elektronisch verschlüsselten Angebotes.

Wegen der weiteren Informationen zur Bedienung der Anwendung „Bietercockpit“ wird auf das Benutzerhandbuch der Administration Intelligence AG verwiesen (verfügbar als Download über die Internetseite <https://www.bietercockpit.de>). Für Fragen im Zusammenhang mit der Installation der Anwendung sowie zur Bedienung insbesondere bei ggf. auftretenden technischen Bedienungsproblemen können sich bietende Unternehmen an die Servicehotline der Administration Intelligence AG oder auch an die Servicehotline der eVergabe.de GmbH wenden (Kontakt Daten sind auf den jeweiligen Internetseiten zu finden).

Der Auftraggeber wird nicht auf postalische, (fern-)mündliche oder eine andere Art der elektronischen Kommunikation eingehen. (Fern-)Mündliche Kommunikation erfolgt ausschließlich - soweit unumgänglich - im Rahmen notwendiger Aufklärungsgespräche oder - beschränkt auf das notwendige

Maß - im Falle von technischen Störungen des Betriebs der o.g. Kommunikationsplattform auf Anlass des Auftraggebers; nur im Störfall ist auch eine elektronische Kommunikation über die auf dem Deckblatt angegebene E-Mail-Adresse des Auftraggebers zulässig.

Bei Nachrichten des Auftraggebers an teilnehmende bzw. bietende Unternehmen sowie bei der Übermittlung neuerer Versionen der Ausschreibungsunterlagen werden die teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen über die bei der Registrierung angegebenen E-Mail-Adresse über deren Bereitstellung elektronisch informiert (Bereitstellungsmitteilung per E-Mail). Die für die teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen bestimmten Nachrichten selbst werden auf dem Server der Plattform hinterlegt und verbleiben dort bis Abruf und Herunterladen durch die teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen. Insoweit unterhalten die teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen mit ihrer Registrierung für Zwecke der Abwicklung dieses Vergabeverfahrens ein elektronisches Empfangspostfach auf der Vergabeplattform. Der Abruf der für die teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen bestimmten Nachrichten kann ausschließlich nach Anmeldung im Bietercockpit erfolgen. Ggf. muss im Bereich Nachrichten durch Anklicken der Schaltfläche „Synchronisieren“ die Nachrichtenanzeige aktualisiert werden, um alle eingegangenen Nachrichten anzuzeigen. Die teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen sind verpflichtet, über diese Funktionalität des Bietercockpits mit dem Auftraggeber zu kommunizieren. Sie haben sich ungeachtet des Eingangs einer Bereitstellungsmitteilung regelmäßig, mindestens einmal arbeitstäglich selbstständig über die Bereitstellung an sie adressierter Nachrichten zu informieren (Obliegenheit).

Nachrichten des Auftraggebers gehen den teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen mit dem Zugang der Bereitstellungsmitteilung, spätestens mit Abruf einer Nachricht auf der Vergabeplattform von eVergabe.de durch die teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen zu.

9. Weitere Hinweise zum Vergabeverfahren

Die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren wird nicht vergütet.

Die Ausschreibungsunterlagen werden ausschließlich über die Vergabeplattform von eVergabe.de unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt zum Download bereitgestellt. Sämtliche Informationen zur ausgeschriebenen Leistung und zum Vergabeverfahren sind auf dieser Plattform hinterlegt.

Änderungen und Ergänzungen an den Ausschreibungsunterlagen sind ebenso unzulässig wie der Verweis auf die Anwendung eigener Geschäftsbedingungen (z.B. AGB) oder deren Beifügen. In solchen Fällen liegt eine Änderung der Ausschreibungsunterlagen vor. Diese Fälle führen zum Ausschluss vom Verfahren.

Jedes Unternehmen darf sich nur einmal am Vergabeverfahren beteiligen. Das gilt auch für Niederlassungen des teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmens, auch, wenn diese wirtschaftlich unabhängig sind.

10. Zum Verschlüsselungsverfahren und verwendeten Zeiterfassungsverfahren

Es handelt sich beim AI-Vergabemanager und dem Bietercockpit um eine Software as a Service (SaaS)-Anwendung, die durch die eVergabe.de GmbH betrieben wird. Dabei werden die Angebote im Bietercockpit bereits clientseitig (d.h. beim bietenden Unternehmen lokal) verschlüsselt, noch bevor die Angebote die Sphäre des bietenden Unternehmens verlassen.

Die Angebote werden verschlüsselt übertragen und auf den Servern von eVergabe.de bis zum jeweiligen Öffnungstermin verwahrt. Die Anwendung Bietercockpit stellt systemseitig eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bereit. Angebote werden hierzu mittels eines Public-Key-Verfahrens verschlüsselt.

Grundlage hierfür ist dabei ein von der Anwendung jeweils pro Vergabeverfahren erzeugtes Schlüsselpaar, bestehend aus einem Private- sowie einem Public-Key. Der betreffende Public-Key wird von der Anwendung an Interessenten, Bewerber und Bieter verteilt und dient zur Verschlüsselung entsprechender Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote. Der zugehörige Private-Key dient dagegen zur Entschlüsselung eingegangener Angebote und wird von der Anwendung bis zum Öffnungstermin sicher verwahrt und von der Anwendung wiederum selbst in verschlüsselter Form gespeichert. Zu seiner Entschlüsselung ist jeweils die gleichzeitige Anwesenheit sowie Authentifizierung zweier berechtigter Personen erforderlich. Grundlage hierfür ist das sogenannte Shamir Secret-Sharing-Verfahren in Verbindung mit einem Public-Key-Verfahren basierend auf anwenderspezifischen Schlüsselpaaren, deren Private-Key wiederum durch entsprechende anwenderspezifische Credentials (Passwort-Authentifizierung) bzw. Tokens (Smart-Card-Authentifizierung) geschützt wird.

Um eine ordnungsgemäße Verschlüsselung zu gewährleisten, haben bietende Unternehmen das Bietercockpit zu verwenden.

Die Zeiterfassung über den Eingang des Angebots erfolgt über die Plattform in Verbindung mit der Nutzung eines Zeitervers. Die Anwendung verfügt über einen nach dem Vorbild eines Zeitschlusses arbeitenden Mechanismus, welcher den Zugriff auf die entsprechenden Öffnungsfunktionen und damit den Zugriff auf den betreffenden Private-Key erst mit Erreichen des festgelegten Öffnungstermins freigibt.

Das System lässt erst nach Ablauf der Angebotsfrist die Angebotsöffnung zu. Erst wenn der Zeitpunkt überschritten ist, gibt das System die Rechte zur Angebotsöffnung frei.

Das beschriebene Verfahren dient hierbei zugleich der Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips. Darüber hinaus wird die Durchführung der Öffnung von der Anwendung revisionssicher dokumentiert.

11. Auskunftersuchen, Aufklärungsanfragen, Rügen

Auskunftersuchen und Aufklärungsanfragen sind ausschließlich elektronisch über die o.g. Kommunikationsplattform an den Auftraggeber zu richten. Korrespondenz der teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen, die nicht dieser Vorgabe entspricht, gilt dem Auftraggeber gegenüber als nicht zugegangen. Solche Anfragen werden nicht beantwortet.

Insoweit Auskunftersuchen und Aufklärungsanfragen der teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen zu den Ausschreibungsunterlagen und/oder zum Vergabeverfahren für alle teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen von Interesse sind, werden diese anonymisiert über die Vergabeplattform von eVergabe.de für alle Teilnehmer zur Verfügung gestellt. Anderenfalls erfolgt eine Beantwortung individuell gegenüber dem jeweiligen Teilnehmer.

Antworten bietender Unternehmen auf an bietende Unternehmen gerichtete Aufklärungsanfragen des Auftraggebers sind ausschließlich elektronisch über die o.g. Kommunikationsplattform zu richten. Korrespondenz der teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen, die nicht dieser Vorgabe entspricht, gilt dem Auftraggeber gegenüber als nicht zugegangen.

Rügen sind ebenso über das Bietercockpit an den Auftraggeber zu richten. Aus triftigen Gründen (insbesondere bei einer nicht nur erkennbar vorübergehenden Störung der Kommunikationsplattform oder bei anwaltlicher Vertretung des bietenden Unternehmens) können Rügen auch elektronisch über die auf dem Deckblatt angegebene E-Mail-Adresse des Auftraggebers übermittelt werden.

Fordert der Auftraggeber Unterlagen nach, die entweder mit dem Angebot vorzulegen waren oder deren spätere Vorlage sich der Auftraggeber vorbehalten hat, sind diese elektronisch über die Kommunikationsplattform nachzureichen.

Die den teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen ggf. im Verlauf des Vergabeverfahrens erteilten zusätzlichen Informationen zu den Ausschreibungsunterlagen, die diese abändern, ergänzen oder

präzisieren, gehen den ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen vor und sind bei der Erstellung eines Angebotes zu berücksichtigen.

12. Allgemeine Hinweise zur Einreichung von Angeboten

Angebote sind ausschließlich in deutscher Sprache abzufassen.

Die Angebote werden elektronisch über die Anwendung Bietercockpit erstellt und sind bis zum Ablauf der in dem Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebotes genannten Frist an den Auftraggeber zu übermitteln.

Dem Auftraggeber auf anderem Wege übermittelte Angebote werden nicht akzeptiert.

Auf das Erfordernis der Einhaltung von Form und Frist wird ausdrücklich hingewiesen. Nicht fristgerecht oder nicht formgerecht eingereichte Angebote werden im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.

Ein Formfehler liegt bei schriftlicher, postalischer oder telefonischer Einreichung der Angebote vor, ebenso bei einer anderweitigen elektronischen Übersendung der Angebote, wie z.B. per Telefax oder E-Mail.

Mit dem Hochladen in Textform nach § 126b BGB gelten das Angebot und alle damit eingereichten Erklärungen, Nachweise und Unterlagen des bietenden Unternehmens als unterschrieben. Unterschriften und Firmenstempel der die Erklärung für das bietende Unternehmen abgebenden Person(en) sind nicht notwendig.

Änderungen oder Berichtigungen des bietenden Unternehmens an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebotes sind bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Angeboten in gleicher Weise wie das Angebot über die Vergabeplattform von eVergabe.de einzureichen.

Das Zurückziehen eines Angebots ist bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Angeboten möglich.

Für jedes Los ist ein gesondertes Angebot einzureichen, welches alle geforderten und erforderlichen Angaben/Erklärungen und Nachweise („autarke Vollständigkeit der Angebote“) enthält.

Soweit in den Vergabeunterlagen für bestimmte Angaben, Erklärungen und Nachweise auf elektronische, von dem Auftraggeber bereitgestellte Formulare (ausfüllbare Masken im Bietercockpit, ausfüllbare PDF- und Excel-Dateien) Bezug genommen wird, sind diese für die elektronischen Angebote zur Angebotserstellung zwingend zu verwenden (wenn nicht ausdrücklich etwas anderes zugelassen ist) und sind dazu elektronisch zu befüllen.

Die weitreichende Verwendung von Formularen dient dem Zweck, den Aufwand der Auswertung der Angebote für den Auftraggeber zu begrenzen und das Verfahren zu beschleunigen. Vor diesem Hintergrund wird der Auftraggeber formulargebundene Angaben, Erklärungen und Nachweise nur berücksichtigen, wenn das bietende Unternehmen sie an der geforderten Stelle im Formular angebracht hat. Anderenfalls werden an anderer Stelle im Angebot gemachte Angaben, Erklärungen und Nachweise wie Fehlende behandelt.

Die zu verwendeten Formulare werden den teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen in Form von ausfüllbaren Masken, ausfüllbaren PDF-Dateien oder Excel-Dateien zur Verfügung gestellt.

Der AI-Vergabemanager generiert softwarebedingt - von dem Auftraggeber nicht beeinflussbar - zwingend folgende Dokumente und fordert im AI-Bietercockpit die bietenden Unternehmen zu deren Befüllung über Eingabemasken auf:

- Formular „ANGEBOT“,
- Formular „Leistungsverzeichnis“.

Um das Angebot elektronisch einreichen zu können, ist die Befüllung dieser Formulare zwingend

notwendig. Der Auftraggeber bittet darum, die gesondert ausgewiesenen Hinweise zur Befüllung zu diesen beiden Formularen zu beachten.

Erklärungen, Nachweise und Unterlagen, die nicht formulargebunden sind, wie z.B. einzureichende Konzepte, müssen von den bietenden Unternehmen jeweils in gesonderten, eigenständig erstellten Dokumenten dem Angebot beigelegt werden.

Die von teilnehmenden bzw. bietenden Unternehmen mit Einreichung eines Angebotes eingereichten Unterlagen werden vom Auftraggeber nicht zurückgesandt.

13. Angebotsfrist und Angebotsöffnung

Angebote sind bis zu der in der Auftragsbekanntmachung genannten Frist einzureichen. Für elektronische Angebote ist der von der Software gesetzte Zeitstempel maßgeblich.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass die bietenden Unternehmen dafür selbst verantwortlich sind, ihr Angebot so rechtzeitig im Bietercockpit zu erstellen und an den Auftraggeber zu versenden, dass die Angebotsfrist gewahrt werden kann. Dabei sind bei elektronischer Einreichung die üblichen Datenübertragungslaufzeiten und auch nicht seltene Übertragungsstörungen auf Seiten der Technik zu berücksichtigen.

Der Eröffnungstermin ist nicht öffentlich.

14. Weitere Fristen

Auskünfte, welche von den bietenden Unternehmen zusätzlich zu den Ausschreibungsunterlagen erbeten werden, haben die bietenden Unternehmen bis spätestens 7 Arbeitstage¹ vor der Frist zur Einreichung von Angeboten (Angebotsfrist) über das Bietercockpit einzureichen. Spätere Anfragen bleiben unberücksichtigt. Eine solche Ausschlussfrist ist erforderlich, um allen bietenden Unternehmen eine fristgerechte Angebotserstellung auf einheitlicher Informationsbasis zu ermöglichen und damit den rechtzeitigen Abschluss des Vergabeverfahrens zu gewährleisten.

15. Hauptangebote

Die Abgabe weiterer Hauptangebote ist nicht zugelassen.

16. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

17. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes.

18. Bietergemeinschaften²

Es sind nur Einzelbieter zugelassen. Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.

¹ Arbeitstage im Sinne dieser Ausschreibungsunterlagen sind Montag bis Freitag mit Ausnahme der im Freistaat Sachsen bezogen auf die im Gebiet des Landkreises Nordsachsen geltenden gesetzlichen Feiertage: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Reformationstag (31. Oktober), Buß- und Bettag, Heilig Abend (24. Dezember), 1. Weihnachtsfeiertag (25. Dezember), 2. Weihnachtsfeiertag (26. Dezember), Silvester (31. Dezember).

² Bietergemeinschaften verfolgen als Zusammenschluss aus mehreren Einzelbietern das Ziel, mit einem gemeinsamen Angebot, den ausgeschriebenen Auftrag zu erhalten. Die zusammengeschlossenen Unternehmen treten ab der Phase der Einreichung von Angeboten als Bietergemeinschaft auf. Im Auftragsfall heißt der Zusammenschluss Arbeitsgemeinschaft.

19. Einsatz von Nachunternehmern/Unterauftragnehmern³

Nachunternehmer/Unterauftragnehmer, die zur Erfüllung des Auftrages hinzugezogen werden sollen, sind nicht zugelassen.

20. Eignungsleihe

Soweit sich ein bietendes Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe gemäß § 47 VgV zum Nachweis der Eignung Dritten bedient, haben die Dritten die für die Erfüllung der jeweiligen Eignungskriterien aufgeführten Nachweise zu erbringen. Die Dritten müssen nachweisen, dass ihnen die für die Leistungserbringung in Anspruch genommenen Mittel auch tatsächlich während der gesamten Vertragslaufzeit zur Verfügung stehen werden (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VgV).

Sofern sich das bietende Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe auf die wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten eines Dritten beruft, haftet der Dritte gemeinsam mit dem Hauptauftragnehmer für die Auftragsausführung im Umfang der Eignungsleihe während der gesamten Vertragslaufzeit.

Eine Eignungsleihe, die dazu führt, dass Leistungsteile auf den „Entleihenden“ als Nachunternehmer/Unterauftragnehmer übertragen werden, ist nicht zugelassen.

21. Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, bietende Unternehmen aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Dabei werden nur Unterlagen nachgefordert, die bereits mit dem Angebot vorzulegen waren. Dies geschieht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Unterlagen sind von dem bietenden Unternehmen nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer von diesem festgelegten, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen.

Ausgenommen sind leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen. Diese wird der Auftraggeber im Falle ihres Fehlens wegen der Bedeutung für die Wertung des Angebots nicht nachfordern.

22. Ausschluss von Angeboten

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote i.S.v. 16 Abs. 3 VOL/A. Dies gilt insbesondere für Angebote, die die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Mindestanforderungen nicht erfüllen oder die geforderten bzw. nachgeforderten Erklärungen und Nachweise zum geforderten Zeitpunkt nicht enthalten.

Außerdem werden Angebote von Bietern ausgeschlossen, die sich nicht als geeignet erwiesen haben oder für die Ausschlussgründe i.S.v. §§ 123 und 124 GWB eingreifen, ohne dass Selbstreinigungsmaßnahmen i.S.v. § 125 GWB eine andere Bewertung rechtfertigen.

23. Kosten für die Angebotserstellung

Kosten für die Erarbeitung und Einreichung eines Angebots werden nicht erstattet.

³ Unterauftragnehmer (auch Nachunternehmer oder Subunternehmer) sind jene Unternehmer, die von einem Hauptunternehmer im Rahmen eines Vergabeverfahrens zur Ausführung bestimmter Teilleistungen verpflichtet werden und (nur) mit diesem in einem vertraglichen Verhältnis stehen. Sie sind auf Rechnung des Hauptunternehmers tätig. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Nachunternehmer besteht nicht. Nachunternehmer sind von Bietergemeinschaften sowie von Lieferanten bzw. Zulieferern abzugrenzen.

Der Download sämtlicher Ausschreibungsunterlagen von der Vergabeplattform von eVergabe.de richtet sich nach den vom Anbieter festgelegten Konditionen, er ist danach grundsätzlich kostenfrei.

Teilnehmenden Unternehmen wird eine Registrierung für den Fall empfohlen, dass sie ein Angebot abgeben möchten und deswegen an der Bekanntgabe von Bieterinformationen, Hinweisen, Fragen und Antworten, die ebenfalls auf dieser Plattform bereitgestellt werden, teilhaben können.

24. Zuschlagskriterien und Gewichtung

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Als einziges Zuschlagskriterium wird der Preis festgelegt.

25. Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Frist zur Einreichung von Angeboten (Angebotsfrist). Als Ende der Zuschlags- und Bindefrist wird vom Auftraggeber ein Kalendertag bestimmt. Jedes bietende Unternehmen ist bis zum Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist an sein Angebot gebunden. In dieser Zeit kann das Angebot nicht geändert oder zurückgezogen werden.

Kommt es zu dem Fall, dass innerhalb der Bindefrist kein Angebot bezuschlagt werden kann, kann der Auftraggeber alle bietenden Unternehmen um Verlängerung der Bindefrist bitten.

26. Informations- und Wartepflichten

Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte gemäß § 106 Abs. 1 GWB:

Gemäß § 8 Abs. 1 Sächsisches Vergabegesetz (SächsVergabeG) informiert der Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Die Information ist in Textform spätestens zehn Kalendertage vor Vertragsschluss abzugeben.

Gemäß § 8 Abs. 3 SächsVergabeG gilt diese Informationspflicht bei Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 50.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer.

27. Nachprüfungsbehörde

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen,
Standort Leipzig,
Postfach 10 13 64, 04013 Leipzig, Deutschland,
Telefon: 0341 / 977 1040,
Telefax: 0341 / 977 1049,
E-Mail: vergabekammer@lds.sachsen.de,
Internet-Adresse (URL): www.lds.sachsen.de

28. Nachprüfungsverfahren

Überschreitet der Auftragswert den EU-Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 1 GWB, so obliegt die erstinstanzliche Nachprüfung der Vergabekammer des Freistaates Sachsen - angesiedelt bei der Landesdirektion Sachsen (§§ 155 ff. GWB i.V.m. der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammern des Freistaates Sachsen (SächsVgKVO)). Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens vor der Vergabekammer sind in den §§ 160 ff. GWB geregelt. Für Amtshandlungen der Vergabekammer werden Kosten erhoben (§ 182 GWB).

Zuständige Stelle für ein Nachprüfungsverfahren nach §§ 155 ff. GWB ist die 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Für die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrages sind die Voraussetzungen insbesondere des § 160 GWB zu beachten. Insofern wird insbesondere darauf hingewiesen,

- dass ein Antrag nach § 160 Abs. 3 GWB bei der Vergabekammer unzulässig ist, sofern der geltend gemachte Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und bei der Vergabestelle nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt wurde, ebenso wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind,
- dass das Verfahren vor der Vergabekammer für die unterliegende Partei kostenpflichtig ist,
- dass der Bieter wegen der Möglichkeit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens mit Akteneinsichtsrechten aller Beteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB damit rechnen muss, dass sein Angebot von den Beteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Daher liegt es in seinem Interesse, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die die Vergabekammer nach § 165 Abs. 2 GWB veranlassen können, die Einsicht in die Akte zu versagen, hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen (Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse). Zur Durchsetzung seiner Rechte muss sich der Bieter in einem solchen Fall an die Vergabekammer wenden.

In Vergabeverfahren, bei denen der geschätzte Auftragswert den EU-Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 1 GWB nicht erreicht, können Bieter vor Ablauf der Frist über die Information der Nichtberücksichtigung schriftlich beim Auftraggeber die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften beanstanden. Kann der Beanstandung durch den Auftraggeber nicht abgeholfen werden, hat der Auftraggeber die Nachprüfungsbehörde zu unterrichten (§ 8 Abs. 2 SächsVergabeG). Nachprüfungsbehörde für Vergaben des Landkreises Nordsachsen ist die Landesdirektion Sachsen, Referat 39 Vergaberecht, Preisrecht, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemäß § 8 Abs. 2 SächsVergabeG.

Gemäß § 8 Abs. 3 SächsVergabeG findet Vorgenanntes keine Anwendung, wenn der Auftragswert bei Lieferungen und Leistungen 50.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt.

Unbeschadet der vorgenannten Überprüfungsmöglichkeit unterliegt das Vergabeverfahren der allgemeinen Fach- und Rechtsaufsicht. Diese wird ausgeübt von der Landesdirektion Sachsen.

29. Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Auf Teile von Angeboten, die Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten, ist explizit (bspw. mittels eines separaten Schreibens) deutlich hinzuweisen. Der Auftraggeber erhält - unter Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Teilnehmers - sämtliche Rechte an den eingereichten Unterlagen (Eigentumsrecht an den Unterlagen). Die teilnehmenden Unternehmen stimmen mit der Abgabe ihres Angebots diesem Rechtsübergang zu.

30. Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016)

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:	Beim Auftraggeber: Landkreis Nordsachsen Zentrale Vergabestelle Thomas Haase Schloßstraße 27, 04860 Torgau E-Mail: Vergabeverfahren@lra-nordsachsen.de Telefon: 03421/758-1620
Name und Kontaktdaten der	Datenschutz- und Transparenzbeauftragte Juliane Schleppers

Datenschutz- und Transparenzbeauftragten:	Schloßstraße 27 04860 Torgau Tel.: 03421 758-1018 Fax: 03421 75885-1310 E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra-nordsachsen.de
Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:	a) Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens b) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und §§ 97 ff. GWB. Die Bieter sind verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls sie diese Angaben nicht machen, kann ihr Angebot nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten	Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die vergaberechtlichen Aufbewahrungsfristen.
Empfänger von personenbezogenen Daten	Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.
Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten:	Diese Rechte ergeben sich aus Art. 15-18 DSGVO. <u>Recht auf Auskunft</u> Es besteht ein Recht auf Auskunft der von dem Auftraggeber verarbeiteten personenbezogenen Daten. <u>Recht auf Berichtigung</u> Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden. <u>Recht auf Löschung</u> Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung). <u>Recht auf Einschränkung der Verarbeitung</u> Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bieters zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z.B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln). <u>Recht auf Widerspruch</u> Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht (z.B. Durchführung des Vergabeverfahrens).
Beschwerderecht bei der	Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Freistaat Sachsen ist: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte Postfach 11 01 32

Datenschutz- aufsichtsbe- hörde:	01330 Dresden
	Telefon: 0351/85471 101
	Telefax: 0351/85471 109
	Internet: https://www.datenschutz.sachsen.de/
	Email: post@sdtb.sachsen.de
Etwaige Beschwerden sind an die v. g. Behörde zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.	